



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg • Postfach 13 40 • 86544 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Federal-Mogul Friedberg GmbH
Herrn Peter Kienast
Engelschalkstr. 1
86316 Friedberg

**Immissionsschutz
staatliches Abfallrecht**

Aktenzeichen:
43-172-2-06/07
Aichach, 24. Juli 2013
Ansprechpartner:
Birgit Funk
Zimmer: 240
Tel.: 08251/92-476
Fax: 08251/92-30476
E-Mail: birgit.funk@ira-aic-fdb.de
www.ira-aic-fdb.de

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Antrag: **auf wesentliche Änderung (§ 16 Abs. 1 BImSchG) der Galvanik durch Errichtung einer neuen Enteisenungsanlage**

Antragsteller: **Federal-Mogul Friedberg GmbH, vertreten durch Herrn Peter Kienast, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg**

Anlage: **Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren - Galvanik (Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV)**

Standort: **Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Federal-Mogul Friedberg GmbH, vertreten durch Herrn Peter Kienast, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg, wird nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 24.07.2013 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und darin eingeschlossen die baurechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Galvanik auf dem Grundstück Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg, erteilt. Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:
 - Errichtung einer neuen Enteisenungsanlage im Erdgeschoss des Gebäudes 30
2. Dieser Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013 versehenen

Münchener Straße 9
86551 Aichach

Öffnungszeiten:
Mo., Di. und Mi.
7.30 – 12.30 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr
Do. 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,
Termine zu vereinbaren.**

Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Hinweis:

Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Planunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Inhaltsverzeichnis	0001
Antrag auf Genehmigung §16 BImSchG	0002-0004
Erläuterungen zum Genehmigungsantrag, Verfahrensbeschreibung	0005-0012
Plan der neuen Enteisenungsanlage	0013
Beschreibung der vorhandenen Enteisenungsanlage	0013A
Antrag auf Baugenehmigung	0014-0016
Auszug aus dem Katasterwerk M 1:1000	0017
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	0018-0019
Werkslageplan M 1:500	0020
Grundriss-Ausschnitt Erdgeschoss Belegungsplan M 1:100	0021
Schnitt, Ansichten	0022
Baubeschreibung	0023-0025
Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs	0026-0027
Technische Berechnungen	0028-0029
Sicherheitsdatenblatt Salzsäure	0030-0035
Sicherheitsdatenblatt Chromsäure	0036-0043
Nicht geprüfter Brandschutznachweis	0044-0064
Noch nicht angepasster Auszug aus dem Sicherheitsbericht	0065-0099
Screening-Papier zur allgemein Vorprüfung nach UVPG	0100-0132

3. Für diese Genehmigung werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

Bedingungen:

- 3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 3.2 Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der gemäß § 9 Störfallverordnung erforderliche Sicherheitsbericht (derzeitiger Stand August 2010) entsprechend den geplanten Änderungen angepasst wurde und dieser Sicherheitsbericht mindestens zwei Wochen vor Baubeginn dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht vorgelegt wurde.

Auflagen:

3.3 Baurecht

- 3.3.1 Höhenbezugspunkt ist die Oberkante des bestehenden Kanaldeckels in der Werkstraße, Planungssachse A-O = 511,18 m ü. NN = -0,11.
- 3.3.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist mindestens der 1. Prüfbericht des geprüften Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.
- 3.3.3 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung Brandschutz I durch einen Prüfsachverständigen vorzulegen.

Hinweis:

Die Pflicht zur Vorlage der unter Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 geforderten Nachweise ergibt sich unmittelbar aus Art. 68 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

3.3.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz II vorzulegen.

Hinweis:

Die Pflicht zur Vorlage des unter Ziffer 3.3.4 geforderten Nachweises ergibt sich unmittelbar aus Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der BayBO.

3.3.5 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Brandmeldeanlage sind die „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) für die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg, Donau-Ries, Dillingen und die Stadt Augsburg“ zu beachten und dauerhaft einzuhalten.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 In der gesamten Enteisenung dürfen täglich nicht mehr als [REDACTED] Chromsäure aufbereitet werden.

3.4.2 Die aufbereitete Menge an Chromsäure ist betriebstätiglich zu dokumentieren. Der Überwachungsbehörde ist auf Verlangen unverzüglich Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben.

3.4.3 Beim Betrieb der Enteisenung sind die Angaben des Sicherheitsberichtes und der Anlagenhersteller zu beachten und einzuhalten.

3.4.4 Die Anlagenkomponenten sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu warten.

3.4.5 An den Anlagen dürfen nur dafür geschulte Mitarbeiter arbeiten. Die befugten Mitarbeiter sind durch regelmäßige Schulungen hinsichtlich der Abluft- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen. Die Mitarbeiter sind speziell auf Störungen und das dann erforderliche Handeln zu schulen.

3.4.6 Über die durchgeführten Schulungen und deren Inhalt sowie die durchgeführten Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen. Das Betriebsbuch muss mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren zurückreichen und ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

3.4.7 Die in den Behältern entstehenden Emissionen sind möglichst vollständig zu erfassen und mit mindestens 300 m³/h abzusaugen.

3.4.8 Die abgesaugte Abluft ist über den bestehenden Chromnebelabscheider E 35 abzur einigen.

Hinweis:

Die bereits für den E 35 in den Bescheiden vom 21.08.2007 und vom 14.05.2008 für die Massenkonzentration festgesetzten Abluftgrenzwerte von 0,05 mg/m³ bei den Chrom(VI)-Emissionen und 1,0 mg/m³ für die Chrom-Gesamt-Emissionen bleiben bestehen.

3.4.9 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Chrom(VI) durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen (sog. Minimierungsgebot bei krebserzeugenden Stoffen).

3.4.10 Überwachungsmessungen:

3.4.10.1 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Enteisenung und anschließend im Messturnus von 12 Monaten sind die für den Chromnebelabscheider E 35 in den Bescheiden vom 14.05.2008 sowie 21.08.2007 begrenzten luftverunreinigenden Stoffe durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle feststellen zu lassen.

3.4.10.2 Die Messungen sind gemäß den Messvorschriften der TA Luft 2002 bei maximalen Emissionen der Anlagen durchzuführen.

3.4.10.3 Der zu erstellende Messbericht ist unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht, vorzulegen.

3.5 Abfallrecht

- 3.5.1 Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung sind die verfahrensbedingt anfallenden gefährlichen Abfälle wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß AVV):
- 10 11 09* Chrom-(VI)-haltiger Schlamm und Putzlappen
19 02 05* Chromhydroxid
11 01 98* Altchromsäure
- 3.5.2 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- 3.5.3 Der Überwachungsbehörde sind spätestens bis zum März des nächsten Kalenderjahres die Jahresmengen der beim Betrieb der Enteisenung entsprechend Ziffer 3.5.1 anfallenden Abfälle anhand eines Auszuges aus dem elektronischen Nachweisregister zu übermitteln.

Hinweise:

- Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz und die Nachweisverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dessen Nachfolgegesetzen ergeben können, bleiben unberührt.

3.6 Wasserrecht

- 3.6.1 Die Behälter zum Lagern, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen den Anforderungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und insbesondere den Anforderungen des Anhangs 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) entsprechen.
- 3.6.2 Die Dichtheit der Enteisenungsanlage bzw. der einzelnen Anlagenteile muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 3.6.3 Für den Bereich der Enteisenungsanlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann durch entsprechende Unterlagen des Umweltmanagementsystems ersetzt werden.
- 3.6.4 Vor Inbetriebnahme der neuen Enteisenungsanlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht, ein Nachweis über die Beständigkeit der Bodenfläche gegen die verwendeten Stoffe (Salzsäure, Chromsäure etc.) vorzulegen.
- 3.6.5 Die Enteisenungsanlage ist vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs überprüfen zu lassen.
- 3.6.6 Die Enteisenungsanlage darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (WasgefStAnlV) eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden.

Sonstiger Hinweis:

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

4. Die Federal-Mogul Friedberg GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.998,15 € festgesetzt. Die Kosten für die Postzustellungsurkunde betragen 2,32 €.

Gründe:

I.

Die Federal-Mogul Friedberg GmbH betreibt auf Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg, eine nach § 67 BImSchG angezeigte Galvanik zur Oberflächenbehandlung von metallischen Gegenständen. Die bestehende Enteisenung in Gebäude 3 ist als Nebeneinrichtung Bestandteil der Galvanik. In diesem Bereich wird die mit Fremdmetallen verunreinigte Chromsäure aus den Chromsäurebädern der Galvanik regeneriert.

Am 12.07.2012 (ergänzt am 04.02.2013 und 12.04.2013) beantragte die Federal-Mogul Friedberg GmbH die wesentliche Änderung der Galvanik. Geplant ist die Errichtung einer neuen Enteisenungsanlage im Erdgeschoss des Gebäudes 30. Gleichzeitig wurde beantragt, gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Bekanntmachung des Vorhabens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu verzichten. Das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/staatliches Abfallrecht stimmte diesem Antrag auf Verzicht der Bekanntmachung des Vorhabens sowie der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen am 03.06.2013 zu.

In der neuen Enteisenungsanlage sollen künftig täglich [REDACTED] Chromsäure aufgearbeitet werden. Die Menge an anfallender, zu entsorgender sehr giftiger Altchromsäure geht von bisher 54 auf 10 Tonnen pro Jahr zurück. Die jährlich anfallende Menge an Chromhydroxid (Schlamm) aus der Aufarbeitung der im Abwasserbehälter anfallenden Regenerationsflüssigkeit steigt um ca. 11 Tonnen. Insgesamt reduziert sich jedoch die Menge an anfallenden zum Teil sehr giftigen Abfällen um ca. 33 Tonnen pro Jahr.

Der Ablauf der Regenerierung (Absetzen, Dekantieren, Filtern, Verdünnen, Abscheiden von Fremdmetallen an den Ionentauschern, Rückführung in den Galvanikprozess) ändert sich nicht, lediglich die Größenordnung der aufbereiteten Mengen.

Das Betriebsgelände der Firma Federal-Mogul Friedberg GmbH befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21A der Stadt Friedberg. Dieser setzt für den Bereich ein Industriegebiet (GI) nach § 9 Bau-Nutzungs-Verordnung (BauNVO) fest.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Friedberg als zuständige Gemeinde und untere Bauaufsichtsbehörde
- Sachgebiet Wasserrecht, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Sachgebiet Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Landratsamt Aichach-Friedberg
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Kreisbrandrat

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben – teils unter Benennung von Bedingungen und Auflagen – zu. Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme wurde von Frau Umweltschutzingenieurin Schüssler erstellt.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anlage (Galvanik) ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und **Ziffer 3.10.1** (*Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren*) des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV und unterliegt auch der Industrieemissionsrichtlinie (Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010).

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen. In der direkt an den Bereich der Galvanik anschließenden neuen Enteisenung wird die Chromsäure aus den Wirkbädern der Galvanik aufbereitet und wieder dem Galvanikprozess zugeführt. Der räumliche und betriebstechnische Zusammenhang ist daher gegeben. Auch im Bereich Enteisenung fallen chromhaltige Dämpfe, sehr giftige Abfälle und Abwasser an, welche schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Die neue Enteisenungsanlage als Nebeneinrichtung ist nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und Ziffer 8.11.1.2 (*Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag*) des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV gesondert genehmigungspflichtig. § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV regelt jedoch, dass bei gesondert genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen einer Anlage nur **eine Genehmigung für die gesamte Anlage** notwendig ist.

3. Gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den festgesetzten Nebenbestimmungen
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
 - dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

4. **Allgemeine Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG).

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen – insbesondere in naturschutzfachlicher, immissionsschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht – zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen waren und sind. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg öffentlich bekannt gegeben.

5. **Baurecht**

5.1 Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 i.V.m. Art. 56 ff. Bayerische Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben unter Beachtung der mit der Baugenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

5.2 Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der neuen Enteisenung ergibt sich aus § 30 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21A der Stadt Friedberg. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

6. **Immissionsschutzfachliche Beurteilung**

6.1 Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom Juli 2002 (TA Luft 2002), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom August 1998) sowie der einschlägigen Merkblätter zu den Best-Verfügbaren-Techniken (BVT) eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

6.2 **Luftreinhaltung:**

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Bei der Galvanik und der dazugehörigen geplanten neuen Enteisenung der Antragstellerin sind gemäß Ziffer 5.1.3 der TA Luft Abgase an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen, gemäß Ziffer 5.3.2.1 erstmalige und wiederkehrende Messungen und gemäß Ziffer 5.3.3.2 kontinuierliche Messungen durchzuführen sowie gemäß Ziffer 5.5 die Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird, wobei die Höhe der Kamine nach den Ziffern 5.5.2 bis 5.5.4 der TA Luft zu bestimmen ist. Damit die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung der Umweltschutzingenieurin erforderlich, die Anforderungen in den Auflagen gemäß Ziffer 3.4.7 bis 3.4.10.3 dieses Bescheides festzusetzen.

6.3 **Anlagensicherheit:**

Die Galvanik unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BlmSchV) und zwar den erweiterten Pflichten. Der Sicherheitsbericht liegt im Hinblick auf die bestehende Enteisenung vor und muss vor dem Baubeginn der beantragten Än-

derung angepasst werden (siehe Bedingung Ziffer 3.2 diese Bescheides). Es erfolgen regelmäßige Inspektionen zur Sicherheit in den Betriebsbereichen.

6.4 Industriemissionsrichtlinie (IE-RL), Merkblätter zu den Best-Verfügbar-Techniken (BVT):

- 6.4.1 Für Anlagen nach Artikel 10 der Industriemissionsrichtlinie müssen auch die Anforderungen aus den BVT-Merkblättern berücksichtigt werden. Für den Betrieb der Galvanik maßgebend ist das BVT-Merkblatt zur „Stahlbearbeitung“ (Fassung 2001 derzeit in der Überarbeitung) und zur „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ (Fassung 2005). Darin wird der Stand der Technik von Aufbereitungsanlagen bzw. Enteisenungen beschrieben. Das im Anhang D der „Stahlbearbeitung“ unter Ziffer 7.1.3 genannte Verfahren (Eisenentfernung mittels Ionenaustauscher) entspricht dem hier beantragten. Zumindest ähnlich ist das in der „Oberflächenbehandlung“ unter Ziffer 4.11.7 dargestellte Verfahren. Die beantragte Anlage entspricht der dort geforderten Verfahrensweise, weitere Anforderungen sind daher nicht erforderlich.

7. Abfallrecht

Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, derzeitige Fassung vom Mai 2013) einschlägig. Durch die geplante Enteisung werden die Standzeiten der Chromsäurebecken verlängert und dadurch die Menge an sehr giftigen Abfällen um ca. 44 Tonnen jährlich reduziert. Dem Gebot der Abfallvermeidung bzw. –wiederverwertung wird damit Rechnung getragen.

8. Wasserrecht

Chromsäure sowie Salzsäure sind wassergefährdende Stoffe. Die Enteisenungsanlage ist daher eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs).

Damit die Anforderungen zum Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserrecht beim Landratsamt Aichach-Friedberg erforderlich, die Anforderungen in den Auflagen gemäß Ziffer 3.6.1 bis 3.6.6 dieses Bescheides festzusetzen.

9. Die Frist unter 3.1 wurde gemäß § 18 Abs. 1 Nr. BImSchG festgesetzt, um die Umsetzung der Genehmigung in angemessener Zeit sicherzustellen.
10. Um die nach §§ 5 und 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Genehmigung mit den in Nr. 3 des Tenors genannten Nebenbestimmungen zu verbinden (§ 12 Abs. 1 BImSchG).
11. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der Enteisenungsanlage.
- Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erfasst werden.
12. Dem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, da durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen waren.

Die über den Chromnebelabscheider E 35 emittierten Substanzen werden sich durch die Behälterabsaugungen der Enteisenung erhöhen. Außerdem auch die Abwassermengen, da mehr Salzsäure und Spülwässer für die Regenerierung der Ionenaustauscher aufgewendet werden muss. Die dadurch entstehenden Nachteile (geringe zusätzliche Emissionen, geringfügige Erhöhung des Abwassers) sind im Verhältnis

zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen (Reduzierung der sehr giftigen Abfälle um 44 Tonnen jährlich) aber als gering einzustufen und daher nicht erheblich.

13. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1, Art. 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme bis 400.000,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.2 des KVZ 2.750,00 €. Diese Gebühr ist gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.3.1. um die jeweils auf 75 % verminderte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung zu erhöhen.

Die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung beläuft sich nach den Angaben der Stadt Friedberg auf 225,00 €. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt somit 168,75 €.

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg und für die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.8.3 in Verbindung mit Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 829,40 € entstanden. Für die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg wird der Mindestbetrag von 250,00 € angesetzt.

Neben den Gebühren sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG noch die im Verfahren angefallenen Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von 2,32 € zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Gebühr Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2.750,00 €
auf 75 % ermäßigte Gebühr der Baugenehmigung	168,75 €
Gebühr Stellungnahme umwelttechnisches Personal	829,40 €
Gebühr Stellungnahme fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
Auslagen Postzustellungsurkunde	2,32 €
Gesamt	4.000,47 €

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Georg Bruckmeir
Oberregierungsrat



Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung) (Zustellung mit Paket)
- 1 Abdruck dieses Genehmigungsbescheides (Zustellung mit Paket)
- 1 Anzeige des Baubeginns (Zustellung mit Paket)
- 1 Anzeige der Aufnahme der Nutzung (Zustellung mit Paket)

II. In Ausfertigung

1. Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Friedberg
Bauamt
Marienplatz 5
86316 Friedberg

zum dortigen Aktenzeichen T-2012/137

Anlage: 1 ausgefertigter Plansatz

III. In Abdruck

1. Regierung von Schwaben

Gewerbeaufsicht

Frau Dr. Hoffmann
Morellstr. 30 d
86159 Augsburg

Zur Stellungnahme vom 24.08.2012 mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. SG 62

Frau Bruder

Zur Stellungnahme vom 23.05.2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. Ü-Akt